



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. November 2013 (03.12)  
(OR. en)**

**16982/13**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0268 (COD)**

---

**JUSTCIV 290  
PI 176  
CODEC 2754**

**VERMERK**

---

des                   Vorsitzes  
für den             Rat

---

Nr. Komm.dok.: 12974/13 JUSTCIV 178 CODEC 1889 PI 113

---

Nr. Vordok.: 16133/13 JUSTCIV 267 PI 167 CODEC 2630

---

Betr.:               Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur  
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständig-  
keit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und  
Handelssachen (Neufassung) [**erste Lesung**]  
- Allgemeine Ausrichtung

---

1. Die Kommission hat dem Rat mit Schreiben vom 26. Juli 2013 einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) übermittelt. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 81 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und unterliegt folglich dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.
2. Der Vorschlag ist von der Gruppe "Zivilrecht" (Brüssel I) in drei Sitzungen während des zweiten Halbjahrs 2013 geprüft worden.

3. Im Lichte dieser Prüfung hat der Vorsitz dem AStV am 27. November 2013 einen Kompromisstext vorgelegt. Der AStV hat den Text des Vorsitzes gebilligt, vorbehaltlich einer geringen Änderung, und beschlossen, ihn dem JI-Rat als allgemeine Ausrichtung des Rates zur Annahme vorzulegen in dem Bestreben, eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung zu erreichen.
4. Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben das Vereinigte Königreich und Irland schriftlich mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung beteiligen möchten.
5. Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Verordnung und ist weder durch diese gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Dabei steht es Dänemark jedoch gemäß Artikel 3 des Abkommens vom 19. Oktober 2005 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen<sup>1</sup> frei, die Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 anzuwenden.
6. Der Rat wird ersucht, den in Addendum 1 wiedergegebenen Text als allgemeine Ausrichtung des Rates anzunehmen, damit versucht wird, eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung zu erzielen.

---

---

<sup>1</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2005, S. 62.